

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Jahr 2023, Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Beschlussfassung	26.01.2023	öffentlich
-------------	------------------	------------	-------------------

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Herbrechtingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.04.2023 und 12.11.2023

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachverhalt:

Der Bund der Selbständigen, Ortsverein Herbrechtingen hat zwei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2023 beantragt. An folgenden Terminen sollen die Verkaufsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen:

23.04.2023	Frühlingserwachen mit Food Truck Meile
12.11.2023	Herbstschmankerlfest

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Freitagen geöffnet sein. Die Zuständigkeit über die Entscheidung darüber liegt nach § 14 Abs. 1 LadÖG bei den Gemeinden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom November 2015 Kriterien aufgestellt nach denen eine Sonntagsöffnung genehmigt werden darf. Grundsätzlich fordert das Gericht eine Veranstaltung, die selbst für den Sonntag prägend ist und dabei die Ladenöffnung gegenüber dem Anlass nachrangig ist. Alleine die Veranstaltung muss die Besucherströme auslösen und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen.

Bei den zwei beantragten Sonntagen ist mit zahlreichen Besuchern zu rechnen, daher handelt es sich um „ähnliche Veranstaltungen“ gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG. Die beiden Veranstaltungen locken schon ohne die Öffnung der Verkaufsstellen eine Vielzahl von Besuchern an. Die Ladenöffnung ist hier nachrangig. Da die gesetzlich vorgeschriebene Höchstzahl von drei Sonn- und Feiertagen nicht überschritten ist und die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes eingehalten sind, steht einer Freigabe rechtlich nichts entgegen.

Das Bundesverwaltungsgericht fordert zudem einen engen räumlichen Bezug zwischen der prägenden Veranstaltung und den öffnenden Geschäften. Dieser Vorgabe soll in der Form Rechnung getragen werden, dass die Verkaufsöffnung räumlich auf die Lange Straße, die Brückenstraße und das Buigen Center beschränkt wird. Eine Verkaufsöffnung in den Teilorten und im Vohenstein widerspricht den gesetzlichen Regelungen, da kein räumlicher Bezug zur Anlassveranstaltung besteht.

Nach § 8 Abs.2 LadÖG darf die Offenhaltung der Verkaufsstellen fünf Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18 Uhr enden. Zudem sollen diese außerhalb der Hauptgottesdienste liegen. Daher werden die Verkaufszeiten auf den Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr festgelegt.

§ 8 Abs. 1 S. 3 LadÖG bestimmt außerdem, dass die zuständigen kirchlichen Stellen vorher zu hören sind. Mit Schreiben vom 24.11.2022 wurden sowohl die Evangelische Kirchengemeinde Herbrechtingen als auch die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius gebeten, bis zum 07.12.2022 zu dem Antrag des Bund der Selbständigen Stellung zu beziehen. Die Kirchen haben sich nicht geäußert.

Die Verpflichtung zur Freistellung für die an einem Verkaufssonntag beschäftigten Arbeitnehmer an einem Werktag derselben Woche nach § 12 Abs. 3 LadÖG ist im Satzungstext aufgenommen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Herbrechtingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.04.2023 und 12.11.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 25.01.2023 beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG dürfen am Sonntag, den 23.04.2023 anlässlich des Frühlingserwachens mit Food Truck Meile, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Anlässlich des Herbstschmankerlfestes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag, den 12.11.2023, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Freigabe für den 23.04.2023 und den 12.11.2023 erstreckt sich auf Verkaufsstellen in der Innenstadt Herbrechtingen und ist örtlich begrenzt auf folgende Straßen und Örtlichkeiten:
Lange Straße, Brückenstraße, Buigen Center

§ 4

Arbeitnehmer, die an diesen Sonntagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche nach den Bestimmungen des § 12 LadÖG von der Beschäftigung freizustellen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.